

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Berliner Hochschule für Technik		
Ggf. Standort			
Studiengang 01	Theater- und Veranstaltungstechnik und -management (Vormals: Theatertechnik (B.Eng.), Theater- und Veranstaltungstechnik (B.Eng.) sowie Veranstaltungstechnik und -management (B.Eng.))		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering / B.Eng.		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/> Fernstudium <input type="checkbox"/> Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> Intensiv <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Joint Degree <input type="checkbox"/> Dual <input type="checkbox"/> Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> Berufs- bzw. ausbil- <input type="checkbox"/> Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> dungsbegleitend		
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/> weiterbildend <input type="checkbox"/>		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	44	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	19	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2015/16 – WS 2022/23 (auch vorhergehende Studiengänge vor SoSe 2019 erfasst)		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	01.07.2024

Studiengang 02	Veranstaltungstechnik und -management		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering / M.Eng.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2016 – SoSe 2022		
* Bezugszeitraum:	SoSe 2016 – SoSe 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01	5
Studiengang 02	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	8
Studiengang 01 und Studiengang 02.....	8
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	9
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	11
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	12
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	12
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	12
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	17
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	23
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	24
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	26
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	27
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	29
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	31
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	31
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	32
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	35
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	37
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)....	37
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	37
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	37
III Begutachtungsverfahren.....	38
1 Allgemeine Hinweise	38
2 Rechtliche Grundlagen.....	38
3 Gutachtergremium	38

IV	Datenblatt	39
1	Daten zum Studiengang 01.....	39
2	Daten zum Studiengang 02.....	41
3	Daten zur Akkreditierung.....	43
V	Glossar	44



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

Die hier vorgestellten Studiengänge umfassen den siebensemestrigen Bachelorstudiengang Theater- und Veranstaltungstechnik und -management (B-TVM) sowie den dreisemestrigen Masterstudiengang Veranstaltungstechnik und -management (M-VTM). Die beiden Studiengänge bilden ein konsekutives System und sind zulassungsbeschränkt. Die Studiengänge ergänzen das vorwiegend ingenieurwissenschaftliche Profil der Berliner Hochschule für Technik.

(BHT) und verbinden technische mit künstlerischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. Sie stärken so das Studienangebot und die Forschungsaktivitäten der BHT und bilden eine Schnittstelle zu künstlerisch ausgerichteten Studiengängen anderer Hochschulen. Die Studiengänge stellen ein Alleinstellungsmerkmal der BHT dar, denn eine vergleichbare Ingenieurausbildung im Bereich der Theater- und Veranstaltungstechnik gibt es europaweit nicht noch einmal.

Die Studiengänge stehen in der Tradition des 1987 an der BHT (damals Technische Fachhochschule Berlin) eingeführten Studiums der Theater- und Veranstaltungstechnik und führen die Ingenieurausbildung in der Veranstaltungstechnik durch eine moderne Studienausrichtung mit den Abschlüssen als B.Eng und M.Eng weiter. Sie verfügen über zahlreiche Querverbindungen innerhalb des eigenen Fachbereichs sowie zu anderen Fachbereichen, beispielhaft seien der allgemeine Maschinenbau, die Elektrotechnik und die Medieninformatik genannt.

Der Bachelorstudiengang Theater- und Veranstaltungstechnik und -management ist in seiner jetzigen Form aus den beiden Bachelorstudiengängen Theater- und Veranstaltungstechnik sowie Veranstaltungstechnik und -management hervorgegangen. Die mit Übergang der Diplomstudiengänge in Bachelor- und Masterstudiengänge 2006 vollzogene fachliche Spezialisierung in einen voneinander getrennten Theaterbereich und Veranstaltungsbereich hat sich im Laufe der Jahre als überholt erwiesen. So richtet sich der Studiengang heute sowohl an Menschen, deren Interessen im klassischen theatralen Bereich liegen, als auch an Menschen, deren Interessen im modernen veranstaltungstechnischen Bereich liegen. Er verbindet Kunst und Technik in einzigartiger Weise und bietet eine fundierte, breit aufgestellte Ausbildung, die es den Absolventen ermöglicht in leitenden Positionen der Theatertechnik, der Veranstaltungstechnik und des Veranstaltungsmanagements tätig zu werden.

Mit dem Masterstudiengang Veranstaltungstechnik und -management wurde die Möglichkeit der anwendungsorientierten aber auch wissenschaftlichen Spezialisierung auf dem Gebiet der Veranstaltungstechnik etabliert. Er wurde als konsekutiver Studiengang realisiert. Er spricht neben den Absolvent:innen des eigenen Bachelorstudiengangs auch Absolvent:innen verwandter Fachdisziplinen wie des Event- und Veranstaltungsmanagements, der Medien- und Kommunikationswissenschaften und der Medientechnik an. Der Masterstudiengang ist aktuell mit Schwerpunktvertiefungen ab dem zweiten Fachsemester aufgebaut und soll mit der Möglichkeit der Vertiefung bereits ab dem ersten Fachsemester geändert werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Gutachtergremium zieht eine durchweg positive Bilanz bezüglich beider Studiengänge.

Die Zielsetzung des Bachelorstudiengangs ist aus Sicht der Gutachtergruppe erfüllt. Das Curriculum und der Gesamtaufbau des Studiums decken die zentralen Aspekte der Theater- und Veranstaltungswirtschaft ab. Weiterhin handelt es sich um einen etablierten Studiengang (seit 1987), der in der Branche hohe Bekanntheit genießt. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gelten allgemein als kompetent und gut ausgebildet.

Der Masterstudiengang baut auf das Bachelorprogramm auf und stellt eine sinnvolle Ergänzung dar. Ziel ist es, die in diesen Programmen vermittelten Kenntnisse zu vertiefen und in einem intensiven Bezug zueinander zu setzen. Dadurch sollen die Studierenden auf Leitungs- und Managementfunktionen im Veranstaltungsbereich und in Kulturverwaltungen vorbereitet werden.

Beide Studiengänge sind etabliert, in der Veranstaltungsbranche bekannt und dort im Allgemeinen positiv bewertet. Die uneingeschränkte Berufsbefähigung der Absolvent*innen steht außer Frage. Die Historie der Ansiedelung der Studiengänge im Bereich des Maschinenbaus spiegelt sich sehr deutlich im Curriculum wider und stellt ein Alleinstellungsmerkmal der Studiengänge dar.

Insgesamt ergibt sich ein rundes und positives Gesamtbild.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management“ (B.Eng.) hat laut § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von sieben Semestern im Umfang von 210 ECTS-Punkten. In diesem Studiengang wird ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss erworben.

Der Studiengang „Veranstaltungstechnik und -management“ (M.Eng.) hat nach § 5 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von drei Semestern. Im Studiengang wird ein weiterer berufsqualifizierender Regelabschluss erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die vorliegenden Studiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themen- bzw. Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Frist beträgt im Studiengang „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management“ (B.Eng.) laut § 6 der Studien- und Prüfungsordnung 3 Monate. Die Frist beträgt im Studiengang „Veranstaltungstechnik und -management“ (M.Eng.) laut § 5 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung 5 Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management“ (B.Eng.) gilt nach § 4 der Studien- und Prüfungsordnung die Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Berliner Hochschule für Technik (OZI).

Für den Studiengang „Veranstaltungstechnik und -management“ (M.Eng.) gilt nach § 4 der Studien- und Prüfungsordnung „(...) die Zugangsvoraussetzungen gemäß jeweils gültiger Rahmenstudienordnung.“ § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung regelt weiter: „Der Studiengang ist so konzipiert, dass für ein Studium, das innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann, Kenntnisse vorausgesetzt werden, wie sie in den Bachelor-Studiengängen Veranstaltungstechnik und -management sowie Theatertechnik der Berliner Hochschule für Technik vermittelt werden.“

Auch für diesen Studiengang gilt die Ordnung über die Zugangsregelungen und Immatrikulation an der Berliner Hochschule für Technik (OZI).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management“ (B.Eng.) führt gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Studiengang „Veranstaltungstechnik und -management“ (M.Eng.) führt gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung zur Verleihung des akademischen Grads „Master of Engineering“ (M.Eng.).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Diese liegen in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie in der Regel jeweils in einem Semester vermittelt werden.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen der jeweiligen Studiengänge angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den ECTS-Punkten, zur Verwendbarkeit, zur Dauer, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Häufigkeit des Angebots und zu empfohlener Literatur. Auch Angaben zum Gesamtarbeitsaufwand sind enthalten.

Die Hochschule stellt zur Einordnung der Abschlussnote der Absolventinnen und Absolventen auf der Website getrennt nach Bachelor- und Masterabschlüssen eine ECTS-Einstufungstabelle bereit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management“ (B.Eng.) werden in den Modulen überwiegend 5 ECTS-Punkte vergeben. Zwei Ausnahmen mit je 2,5 ECTS-Punkten bilden die Module „Studium Generale I & II“. Im Modul „Praxisprojekt“ werden 20 ECTS-Punkte vergeben, für die Bachelorarbeit werden laut Anlage Studienplan zur Studien- und Prüfungsordnung 12 ECTS-Punkte vergeben.

Im Studiengang „Veranstaltungstechnik und -management“ (M.Eng.) werden in den Modulen überwiegend 5 – zwei Ausnahmen mit je 2,5 ECTS-Punkten bilden die Module „Studium Generale I & II“ – vergeben, für die Masterarbeit werden laut Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung 25 ECTS-Punkte vergeben.

Das Studium ist in Semester untergliedert, denen jeweils eine Anzahl von 30 ECTS-Punkten zugrunde gelegt werden. Die Anzahl der auf die Module verteilten Leistungspunkte bemisst sich am jeweils vorgesehenen Workload, wobei ein Leistungspunkt, wie aus der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) ersichtlich, einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden entspricht. Die für das Studium insgesamt zu vergebenen Leistungspunkte

sowie der Umfang an Leistungspunkten für die Abschlussarbeit lassen sich der der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung entnehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in §§ 38f. der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO 2016) der Berliner Hochschule für Technik geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Es hat in der Begutachtung keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Ziel des grundlagen- und praxisorientierten Studiums im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang ist es, für eine qualifizierte Berufsaufnahme im Bereich der Theater- und Veranstaltungstechnik sowie des Veranstaltungsmanagements zu befähigen. Besonderer Wert wird auf eine wissenschaftliche Arbeitsweise gelegt, dies auch, um der Empfehlung aus der letzten Akkreditierung „*Das wissenschaftliche Arbeiten sollte im Curriculum stärkere Berücksichtigung finden.*“ gerecht zu werden. Neben der fachlichen Qualifizierung werden die Student:innen dabei unterstützt, sich zu verantwortungsvollen, selbstbewussten Persönlichkeiten zu entwickeln. Selbständig zu studieren, Teamfähigkeit sowie interdisziplinäres Denken und Handeln werden gefördert. Dies geschieht im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch verschiedene Lehr- und Lernformen, wie Gruppenarbeit bei Labor- und Projektarbeiten und vor allem während der Zusammenarbeit mit externen Partner:innen, beispielsweise bei Projekten und der Abschlussarbeit.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die fachlich breite Ausrichtung des Studiengangs orientiert sich an den jeweiligen Qualifikationszielen. Die Vermittlung mathematisch-naturwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und gestalterischen Grundwissens kombiniert mit fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen wie Eigenorganisation, Präsentationstechniken und die Fähigkeit zur Teamarbeit, versetzt die Absolvent:innen in die Lage, komplexe Vorgänge durch integrierende Denk- und Handlungsweisen methodisch zu durchdringen und geeignete Lösungsansätze für Aufgabenstellungen der Praxis zu finden. Dies entspricht den Anforderungen von Kulturbetrieben, Veranstaltungswirtschaft und -industrie sowie Behörden und Verwaltung nach fachübergreifenden Ingenieuren:innen, die komplexe Aufträge interdisziplinär und verantwortungsvoll lösen können. Die dafür notwendigen Leistungstätigkeiten bedürfen eines

hohen Grads an Verantwortungsbewusstsein und sozialer Kompetenz. Dazu werden die Studierenden insbesondere durch Projekt- und Teamarbeit sowie durch die Praxisphase befähigt. Der sechzehnwöchigen, betreuten Praxisphase kommt eine besondere Bedeutung zu. Die praktische Anwendung des erworbenen Wissens an einem Arbeitsplatz führt erfahrungsgemäß zu positiven Erlebnissen. Einerseits erweitern die Studierenden ihre Fertigkeiten, andererseits bringen sie in Teilbereichen Wissen und Fähigkeiten in die Arbeit ein, die am Praktikumsplatz nicht vorhanden sind. In der Lehrveranstaltung *Erfahrungsaustausch Praxisbetriebe*, die dem Modul *Unternehmensgründung und -führung* zugeordnet ist, werden diese Aspekte und die gemachten Erfahrungen reflektiert sowie mit Kommiliton:innen und Dozent:innen ausgetauscht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs „für eine qualifizierte Berufsaufnahme im Bereich der Theater- und Veranstaltungstechnik sowie des Veranstaltungsmanagements zu befähigen“ ist aus Sicht der Gutachtergruppe erfüllt. Das Curriculum und der Gesamtaufbau des Studiums decken die zentralen Aspekte der Theater- und Veranstaltungswirtschaft ab. Weiterhin handelt es sich um einen etablierten Studiengang (seit 1987), der in der Branche hohe Bekanntheit genießt. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs gelten allgemein als kompetent und gut ausgebildet.

Der maßgebliche Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf den angewandten Ingenieurwissenschaften. Die wissenschaftliche Befähigung ist dem Curriculum nach nicht übermäßig ausgeprägt und auch in den Gesprächen mit dem Fachbereich und den Studierenden wurde klar, dass der Studiengang die wissenschaftliche Befähigung nicht in den Vordergrund stellt. Die Wissenschaftlichkeit wurde im Begutachtungsprozess mehrfach diskutiert, da nur sehr geringe Anteile wissenschaftlicher Arbeit im Curriculum direkt sichtbar oder erkennbar sind. Aus den Gesprächen mit dem Fachbereich und den Studierenden ergab sich aber, dass wissenschaftliche Aspekte lediglich nicht als gesonderte Module zum wissenschaftlichen Arbeiten angelegt sind, sondern direkt in die fachspezifischen Module integriert wurden. Die BHT konnte aus Sicht der Gutachtergruppe in den Gesprächen darlegen, dass die Wissenschaftlichkeit und das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des Studiums in hinreichendem Maße berücksichtigt werden. Wünschenswert wäre aus Sicht des Gutachtergremiums daher in zukünftigen Iterationen der Studiengangsentwicklung die Anteile wissenschaftlicher Arbeit etwas deutlicher im Curriculum abzubilden.

Auch bezüglich der künstlerischen Befähigung wird klar, dass der Studiengang die technischen und auch organisatorischen Aspekte der Theater- und Veranstaltungsbranche in den Vordergrund stellt und es sich nicht um eine künstlerische Ausbildung im engeren Sinne handelt. Künstlerische Aspekte werden insoweit ausgebildet, dass die Studierenden nach dem Studium über passende Schnittstellenkompetenzen zu den künstlerischen Gewerken verfügen, was sehr schlüssig in das Konzept des Studiengangs passt und im Hinblick auf die üblichen Tätigkeitsfelder der

Absolventinnen und Absolventen sinnvoll erscheint. Somit werden notwendige künstlerische Aspekte in hinreichendem Maße vom Studiengang abgedeckt.

Die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nach Definition der Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten/Aufgaben inklusive Hierarchieebene sehen die Gutachter als vollumfänglich erfüllt. Dies belegt auch die hohe Anzahl an Absolventen des Studiengangs in hochqualifizierten Tätigkeiten.

Das Kriterium der Persönlichkeitsentwicklung wurde anhand der Aktenlage begutachtet. Da sich daraus ein schlüssiges Bild ergab, gab es hier keinen weiteren Diskussionsbedarf. Dies belegt auch die hohe Anzahl an Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs in qualifizierten Führungstätigkeiten, die neben hoher fachlicher Qualifikation auch über eine entsprechend ausentwickelte Persönlichkeit verfügen müssen.

Die Qualifikation ist unter dem Punkt „*Programme learning outcomes*“ knapp aber hinreichend im Diplom Supplement abgebildet. Das Curriculum ist unter dem Punkt „*Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained*“ nicht abgebildet. Hier wird – mit der Begründung, dass es sich um individuelle Fächerzusammenstellungen handelt – auf das „*Academic Transcript*“ verwiesen.

Der Studiengang ist etabliert, in der Veranstaltungsbranche bekannt und wird dort allgemein positiv bewertet. Die uneingeschränkte Berufsbefähigung der Absolvent*innen steht außer Frage. Die Historie der Ansiedelung des Studiengangs im Bereich des Maschinenbaus spiegelt sich sehr deutlich im Curriculum wider und stellt ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs dar. Die Studierenden zeigten sich in den Gesprächen mit dem Gutachtergremium allgemein sehr zufrieden mit dem Studiengang und brachten keine wesentlichen Kritikpunkte vor. Ähnliches lässt sich auch bis auf vereinzelte Ausnahmen aus den Evaluationen ableiten, sodass sich insgesamt ein rundes und positives Gesamtbild ergibt.

Der Studiengang hat aus Sicht des Gutachtergremiums in Zukunft ggf. noch etwas Entwicklungspotenzial im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und im Bereich modernerer Informationstechnologien.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über wissenschaftlich und praktisch fundierte Qualifikationen für den Veranstaltungsbereich hinsichtlich Technik, Management und Gestaltung. Auf

dieser Grundlage sind sie in der Lage, Konzepte für Veranstaltungen, Veranstaltungstechnik und Veranstaltungsbauten zu entwickeln, sie wissenschaftlich aufzubereiten und organisatorisch und technisch umzusetzen. Sie können zudem Produkte für den Veranstaltungsbereich entwerfen. Sie sind kompetente Gesprächspartner für Auftraggeber aus der Privatwirtschaft sowie für Vertreter von Kulturverwaltungen und genehmigenden Behörden. Besondere Rückmeldungen erhalten die Lehrenden und die Studierenden aus der Industrie, welche positiv auf die fachliche Qualität und Kompetenz der AbsolventInnen reagiert. Im Besonderen wird den AbsolventInnen eine hohe Qualifizierung im Leitungs- und Managementbereich, der Arbeitssicherheit, in der Produktion und Betriebsleitung, der Bühnen- und Veranstaltungsgestaltung, in Planungsbüros, in der Veranstaltungsindustrie, in Bauämtern als Sachverständige und GutachterInnen zugesagt. Durch ein projektorientiertes Studium werden die persönlichen Kompetenzen wie Ausdrucksfähigkeit, Dialogfähigkeit und die Fähigkeit zur Darstellung eigener Positionen, außerdem Teamfähigkeit herausgebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe betrachtet die Zielsetzung des Studiengangs als erfolgreich umgesetzt, da das Curriculum und der Gesamtaufbau des Studiums die wesentlichen Bereiche der Theater- und Veranstaltungswirtschaft abdecken und die Absolventinnen und Absolventen qualifiziert auf eine Berufstätigkeit in diesem Bereich vorbereiten. Der Masterstudiengang baut auf das Bachelorprogramm auf und stellt eine sinnvolle Ergänzung dar. Ziel ist es, die in diesen Programmen vermittelten Kenntnisse zu vertiefen und in einem intensiven Bezug zueinander zu setzen. Dadurch sollen die Studierenden auf Leitungs- und Managementfunktionen im Veranstaltungsbereich und in Kulturverwaltungen vorbereitet werden. Konkret können sie beispielsweise in Positionen wie technische Leitung/Direktion, Produktionsleitung, Betriebsleitung, Bühnen- und Veranstaltungsgestaltung, Agenturtätigkeiten sowie in Planungsbüros, der Veranstaltungstechnik-Industrie (Hersteller und technischer Vertrieb), Bauämtern, als Sicherheitsbeauftragte, Gutachter oder Sachverständige tätig werden. Die BHT hat in den Gesprächen überzeugend dargelegt, dass die Integration von wissenschaftlichen Methoden und das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des Studiums ausreichend berücksichtigt werden.

Die Hochschule strebt nicht nur danach, in ihrem Masterstudiengang anwendungsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, sondern legt auch Wert auf ökologische Sensibilität und soziale Verantwortung. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird besonders durch umfangreiche Projektarbeit gefördert, die in verschiedenen Fächern jedes Semester integriert ist. Diese Projekte werden teilweise in Zusammenarbeit mit externen Partnern durchgeführt und ermöglichen es den Studierenden, sich mit aktuellen Themen auseinanderzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bachelor- und Masterstudiengang basieren auf einem fachübergreifenden allgemein- und fachwissenschaftlichen Studium mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (WP-Modul) sowie Modulen zum Studium Generale. Die WP-Module sind im jeweiligen Semesterangebot frei wählbar. Dabei können die WP-Module je nach Interesse und Schwerpunktbildung auch außerhalb des vorgeschlagenen Studienplans gewählt werden. Der Studienverlauf kann so individuell gestaltet werden. Die Module des Studium Generale werden von einem anderen Fachbereich der BHT (FB I) angeboten. Sie werden nach Interesse und verfügbaren Plätzen belegt. Dabei werden die Studierenden angehalten, englischsprachige Lehrveranstaltungen zu belegen, um der Empfehlung aus der letzten Akkreditierung zu folgen. Weiter wurde die Empfehlung in der Fachgruppe thematisiert und es wird versucht, das Englische in passenden Lehrveranstaltungen einzubringen.

An der BHT wird zwischen zwei Lehr- und Lernformen unterschieden, dem Seminaristischen Unterricht und den Übungen. Insbesondere in letzteren arbeiten die Studierenden in kleinen Gruppen mit maximal 22 Studierenden pro Übung. Die Übungen finden z.T. in modern eingerichteten PC-Pools und in den gut ausgestatteten Laboren statt. In beiden Lehrformen werden diverse didaktische Konzepte angewendet, die vom projektorientierten Lernen über individuelle Studienarbeiten bis zur Arbeit in Teams reicht.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Grundlegendes Fachwissen sowie essenzielle Methoden und Werkzeuge der angewandten Theater- und Veranstaltungstechnik werden in allen Schwerpunkten gemeinsam vermittelt.

Das Fundament bilden Module, die in die Grundlagen der Ingenieurwissenschaften (mathematisch-naturwissenschaftliche Module) einführen und die Basis für eine ingenieurtechnische Ausbildung bilden. Sie bilden den überwiegenden Umfang der ersten drei Semester. Begleitend und darauf aufbauend folgen Module der Veranstaltungstechnik flankiert von Modulen für die betriebswirtschaftlichen und künstlerischen Inhalte, wobei diese Qualifikationen fachübergreifend auch in den formell anderen Fachgebieten zugeordneten Modulen vermittelt werden. Ihre Bedeutung nimmt mit steigender Studiendauer in den höheren Semestern zu. Der Empfehlung aus der letzten Akkreditierung „*Die Lehrimporte sollten fachspezifischer konzipiert werden.*“ folgend, wurden die Lehrimporte überprüft

und wo möglich angepasst. Vor allem die betriebswirtschaftlichen Module wurden eng mit veranstaltungstechnischen Inhalten verknüpft.

Die Basis fachübergreifender Fähigkeiten, dazu gehört z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, wird im ersten Semester im Rahmen des Moduls *Theater- und Veranstaltungskunde* gelegt. Weitere Schlüsselqualifikationen wie Präsentationstechniken, Teamarbeit, Eigenorganisation, Projektplanung und -management werden in den fachlich ausgerichteten Modulen der Folgesemester aufgegriffen und ziehen sich durch das gesamte Studium. So z.B. in den Konstruktionsübungen, in der Theater- und Veranstaltungstechnik sowie dem Theater- und Veranstaltungsmanagement, in denen projektorientiertes, selbstorganisiertes Arbeiten in Gruppen erlernt wird. Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Vorgänge durch integrierende Denk- und Handlungsweisen methodisch zu durchdringen und geeignete Lösungsstrategien für auftretende Probleme zu finden. Dies entspricht den Anforderungen aus Wirtschaft, Industrie und Verwaltung.

Damit die Studierenden ihr Studium individuell gestalten können, gibt es ein gegenüber den üblichen Studiengängen um ein Drittel größeres Wahlpflichtangebot. Erreicht wird dies, indem grundlegende Wahlpflichtmodule in jedem Semester, solche mit spezialisierten Inhalten nur jedes zweite Semester, wechselweise im Sommer- und Wintersemester, angeboten werden.

So können individuell Vertiefungen in den gewünschten Fachgebieten gewählt werden. Ein besonderes Modul ist dabei das Modul Projektstudium, in dem Studierenden allein oder in Gruppen in Absprache mit den Lehrenden ausgewählte Projekte bearbeiten. Sie können sich dabei gezielt auf die Abschlussarbeit vorbereiten aber auch auf das spätere Berufsleben, denn viele Projekte/Themen stammen direkt aus der Praxis.

Praxisnähe weisen in der Lehre alle Module unabhängig von der Lehrform (seminaristischer Unterricht, Übung oder integriertes Modul) auf. Es wird neben der Vermittlung theoretischer Kenntnisse Wert auf einen hohen Praxisanteil gelegt. Im sechsten Semester ist zuzüglich eine Praxisphase von 16 Wochen Vollzeit (20 Wochen Teilzeit) vorgesehen, die mit einem Erfahrungsaustausch im Modul Unternehmensgründung und -führung abschließt. Ergänzt wird das Curriculum bei Bedarf durch Wahlangebote wie z.B. zuletzt Lehrveranstaltungen zur Anwendung von Virtuell Reality (VR) in der Veranstaltungstechnik. Die Studierenden können so Zusatzqualifikationen erwerben, und es kann sehr kurzfristig auf Trends und Entwicklungen in der Branche reagiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept des Studiengangs folgt einem schlüssigen Rahmen. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den allgemeinen Standards für ein Hochschulstudium an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) und beinhalten ein Vorpraktikum von 8 Wochen, das bis zum Beginn des dritten Semesters abgeschlossen sein muss. Diese Anforderungen sind weit verbreitet und

üblich. Das Praktikum wurde im Laufe der Zeit angepasst, indem sein Umfang reduziert und seine inhaltliche Spezifikation flexibilisiert wurde.

Da der Studiengang keine außergewöhnlichen Zugangsvoraussetzungen aufweist, bedarf dieser Aspekt keiner speziellen Betrachtung, insbesondere im Vergleich zu vielen künstlerischen Studiengängen, die oft spezifische Anforderungen haben.

Der Abschlussgrad des Studiengangs ist ein Bachelor of Engineering, was den vermittelten Inhalten des Studiums angemessen entspricht. Die Bezeichnung des Studiengangs ist passend zu den vermittelten Inhalten. Es gab jedoch längere Diskussionen über den Anhang "Management" im Namen des Studiengangs, da die Management-Anteile im Curriculum vergleichsweise gering sind. Dennoch konnten während der Gespräche mit den Mitgliedern des Fachbereichs sowie den Studierenden Bedenken ausgeräumt werden. Die Management-Anteile erscheinen insgesamt ausreichend, um ihre Erwähnung im Titel zu rechtfertigen.

Der Studiengang bietet eine für einen Studiengang dieser Größe umfangreiche Palette an Wahlpflichtmodulen. Somit sind die Freiräume zur Selbstgestaltung aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter in hohem Maße gegeben.

Die vorgesehene Praxisphase im sechsten Semester ist sinnvoll in das Curriculum integriert, da die Studierenden zu diesem Zeitpunkt bereits den größten Teil der Module des Studiums absolviert haben und somit die erlernten Inhalte in der Praxisphase anwenden und vertiefen können. Weiterhin kann die Praxisphase zur Findung möglicher Themen für die Abschlussarbeit genutzt werden, die gegebenenfalls direkt im Anschluss an die Praxisphase in Kooperation mit dem jeweiligen Unternehmen durchgeführt werden kann.

Die Vorbereitung, Beratung und Betreuung sowie die vergebenen ECTS-Leistungspunkte erscheinen der Aktenlage nach plausibel und wurden somit in den Gesprächen mit den Fachbereichsvertreterinnen und -vertretern sowie den Studierenden nicht weiter diskutiert. Lediglich die Tatsache, dass gemäß dem Curriculum auch Module parallel zur Praxisphase belegt werden müssen und daraus gegebenenfalls Einschränkungen für die Mobilität und Flexibilität in der Praxisphase resultieren könnten, wurde diskutiert. Das Angebot von Modulen parallel zur Praxisphase ist grundlegend organisatorisch bedingt und wird nach Auskunft der Fachbereichsvertreterinnen und -vertreter in der Praxis durch Blockveranstaltungen oder andere passende Konstrukte gelöst, die diesen Konflikt relativieren. Die Studierendenvertreterinnen und -vertreter sahen hier ebenfalls keine praktischen Einschränkungen.

Die angebotenen Lehr- und Lernformen erscheinen vielfältig und sind an die Fachkultur und das Studienformat angepasst, was sich nach Aktenlage sowie aus den Gesprächen mit den Fachbereichsvertreterinnen und -vertretern und den Studierendenvertreterinnen und -vertretern bestätigen

lässt. Das flexibel und auf individuelle Bedürfnisse abgestimmte Modul Projektstudium ist dabei als Besonderheit positiv hervorzuheben.

Der Studiengang führt regelmäßige Evaluationen durch und geht nach Angaben der Fachbereichsvertreterinnen und -vertreter sowie der Studierendenvertreterinnen und -vertreter auf die Anregungen der Studierenden zur Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein. Insgesamt wirkte die Atmosphäre sowohl bei den Fachbereichsvertreterinnen und -vertretern als auch bei den Studierendenvertreterinnen und -vertretern konstruktiv und zufrieden, und es ist davon auszugehen, dass der Fachbereich in einem konstruktiven Dialog mit den Studierenden steht.

Insgesamt ergibt sich ein rundes Bild. Der Fachbereich bietet einen großen Wahlpflichtbereich zur individuellen Gestaltung des Studiums an. Etwas Optimierungsbedarf könnte man zukünftig formell bei den Modulen parallel zur Praxisphase und auch zur Abschlussarbeit feststellen. Hier erscheinen zumindest nach Aktenlage die Freiräume für ein Praxissemester im Ausland oder ähnliches etwas eingeschränkt. Ebenso erscheint nach Aktenlage der Workload durch die Module parallel zur Abschlussarbeit etwas hoch. In den Gesprächen konnten diese Aspekte relativiert werden. Jedoch könnte in einer zukünftigen Entwicklung des Studiengangs dieser Aspekt gegebenenfalls weiter überdacht und überarbeitet werden. Aktuell sieht das begutachtende Gremium jedoch keine Notwendigkeit für Auflagen oder Empfehlungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Der dreisemestrige Studiengang startet im ersten Semester mit sechs Modulen, die naturwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche und veranstaltungstechnische Inhalte vermitteln. Im zweiten Semester erfolgt die Schwerpunktsetzung. Es kann zwischen dem Schwerpunkt Planung und Konstruktion sowie Produktion und Betrieb gewählt werden. Jeder der Schwerpunkte umfasst vier Module und zwei Wahlpflichtmodule. Im dritten Semester wird die Masterarbeit verfasst und findet die mündliche Abschlussprüfung statt.

In der vorherigen Akkreditierung wurde das Studiengangskonzept als gut durchdacht und studierbar bewertet und die Aufteilung in zwei Schwerpunkte mit unterschiedlichen Fachrichtungen ab dem 2. Semester als sinnvoll und nachvollziehbar erachtet. Dennoch hat wegen der weiterhin bestehenden Unterauslastung des Studiengangs und geäußerter Kritik von konsekutiv Studierenden und nicht-konsekutiv Studierenden die Ausbildungskommission von 2018 2021 ein Konzept zur Novellierung des Studiengangs entwickelt, der folgende Ziele erfüllen soll:

- Erhöhung der Attraktivität des Studiengangs für konsekutiv und nicht-konsekutiv studierende Interessent:innen
- Verbesserung der Studierbarkeit
- Ermöglichung einer individuellen Schwerpunktsetzung
- Vertiefung im Sinne eines wissenschaftlichen Arbeitens

Dabei sollen beibehalten werden:

- die inhaltlichen Schwerpunkte,
- die Grundstruktur des Studiengangs und
- der Name.

Auf Basis dieser Prämissen ist ein Studiengangsmodell entwickelt worden, in dem die Schwerpunkte in Wahlpflichtmodule aufgelöst wurden, die jeweils bereits im ersten Fachsemester eine Schwerpunktauswahl ermöglichen, die im Folgenden, zweiten Fachsemester vertieft wird. Dies erlaubt

- eine individuelle Schwerpunktsetzung mit
- einer Vertiefung in aufeinander aufbauenden Modulen und
- der Möglichkeit, praxisnahe Projekte über zwei Fachsemester zu planen und umzusetzen.

Erhöhung des Profilierungsgrades nach innen und außen bei gleichzeitig verbesserter Permeabilität ist der Grundsatz, nach dem die Erneuerung des Masters erfolgen soll. Die Profilierung für die Studierenden, aber auch nach außen in den Markt beginnt im „Spatial Design“, der Aufteilung nach Räumen, bereits im ersten Semester und wird im zweiten Semester vertieft. Die Erhöhung der Permeabilität durch WP-Module (Medialer Raum, Visueller Raum, Erlebnisraum und Maschinentechnische Einrichtungen) verbessert die Studierbarkeit und ermöglicht individuelle fachliche Vertiefungen, die in den Schwerpunkten nicht möglich waren. Die Gesamtqualifikationsziele verändern sich durch die Novellierung nicht, gleichwohl sich Marktfähigkeit in Konkurrenz zu vergleichbaren Masterstudiengängen durch die deutlichen Profile, wie auch Anpassung und Umbenennung der Module verbessert. Durch Umbenennung von Modulen, Zusammenlegung eines Moduls und drei Modulen, die auf Englisch angeboten werden, soll die Attraktivität des Studiengangs für nicht-konsekutiv internationale Studierende erhöht werden. Dabei waren inhaltlich in allen Modulen aufgrund des sehr langen Bestandes der Studienordnung fachliche Aktualisierungen, Anpassung an fachlichen Entwicklungen und Schärfungen des Fachprofils erforderlich.

Aufgrund der sehr langen Konzeptionsphase ist die Studienplanung aktuell noch in der Entwurfsphase. Die Einführung ist zum SoSe 2025 geplant.

Sowohl im jetzigen als auch im künftigen Konzept werden die Lehr- und Lernformen Seminaristischer Unterricht, Übungen und Projektarbeit sowie Problem Based Learning (PBL) unterschieden. In PBL und Projektarbeiten werden die Studierenden in Gruppen eingeteilt und erarbeiten im Rahmen des Fachsemesters und der Zielvorgaben der jeweiligen Modulbeschreibungen Lösungen für praxisorientierte Aufgabenstellungen. Die Studierenden sind dazu angehalten, selbstständig Informationen zu sammeln, den Stand der Wissenschaft im gegebenen Kontext zu bestimmen, Hypothesen aufzustellen, Experimente zu durchführen, Lösungen zu entwickeln und diese in der Lerngruppe zu präsentieren, um sie dann in den Projekten zu realisieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch im konsekutiven Masterprogramm überzeugt die inhaltliche Ausgestaltung im Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Die Zugangsvoraussetzungen sind in den entsprechenden Ordnungen klar definiert.

Die Gutachtergruppe betrachtet den Aufbau des Studiengangs als sinnvoll und angemessen. Die Novellierung des Studiengangs ist aus ihrer Sicht nachvollziehbar und ebenfalls angemessen: Die frühe, bereits ab dem 1. Fachsemester bestehende Möglichkeit, über Wahlpflichtfächer individuelle Studienschwerpunkte zu setzen, und die Umstrukturierung des Curriculums zeigen ein klares Bemühen, die Attraktivität und Studierbarkeit des Studiengangs zu verbessern.

Die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung bereits ab dem ersten Fachsemester, gefolgt von einer Vertiefung in aufeinander aufbauenden Modulen, ermöglicht den Studierenden eine maßgeschneiderte Ausbildung und eine intensive Auseinandersetzung mit ihren Interessensgebieten. Die Einbindung praxisnaher Projekte über zwei Fachsemester hinweg fördert die Anwendung und Vertiefung des erlernten Wissens in realen Situationen. Die Novellierung des Masterprogramms strebt nachvollziehbar eine Profilierung nach innen und außen an, wobei die Verbesserung der Durchlässigkeit durch die Einführung von Wahlpflichtmodulen besonders hervorgehoben wird. Diese ermöglichen auch aus Sicht des Gutachtergremiums individuelle fachliche Vertiefungen und verbessern die Studierbarkeit des Studiengangs.

Die geplante Einführung der neuen Studienplanung zum Sommersemester 2025 zeigt einen klaren Zeitplan für die Umsetzung der Neuerungen. Die Beibehaltung von Lehr- und Lernformen wie Seminarunterricht, Übungen und Projektarbeit sowie die Betonung von Problem Based Learning (PBL) unterstreichen das Bestreben, praxisorientiertes und selbstgesteuertes Lernen zu fördern.

Insgesamt wird die neue Ausrichtung des Studiengangs als ein positiver Schritt angesehen, der darauf abzielt, die Qualität und Relevanz des Studiums zu verbessern und die Absolventinnen und Absolventen besser auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten. Die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussstitel sind passend gewählt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Explizit ausgewiesene Mobilitätsfenster, z. B. für ein Auslandssemester, sind in den Curricula nicht vorgesehen. Durch den/die Auslandskoordinator:in des Fachbereichs VIII (FB VIII) können gemäß der Lissabon-Konvention im Ausland erbrachten Studienleistungen für entsprechende Module des Curriculums anerkannt werden. An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen werden durch den Anerkennungsbeauftragten des FB VIII anerkannt. Prinzipiell ermutigen alle Fachkolleg:innen zu Auslandsaufenthalten und stellen gerne Kontakte aus ihren Netzwerken her. Auf mögliche studienordnungsspezifische Probleme wird in persönlichen Gesprächen frühzeitig hingewiesen und individuell nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Semesterweise Auslandsaufenthalte werden vor allem während des 6. Semesters in der Praxisphase durchgeführt. Dies betrifft zuerst das deutschsprachige Ausland, in dem Studierende und Absolvent:innen des Studiengangs sehr nachgefragt sind.

Ein weiterer Grund ist die Einzigartigkeit des Studiengangs, so dass vergleichbare Kompetenzen nur in einzelnen Fächern z.B. in denen der Ingenieurgrundlagen an anderen Hochschulen und im Ausland absolviert und danach für die Studienleistungen an der BHT anerkannt werden können. Da die Ausbildung auch die baurechtliche Qualifikation als „Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik“ gemäß Versammlungsstättenverordnung beinhaltet, werden vor allem in den Modulen mit rechtlichen Inhalten gezielt nationale, bundesrepublikanische Gesetze und Rechtsvorschriften behandelt. Diese sind auf das Ausland nicht übertragbar.

Mit dem Entwurf für eine neue Studienordnung wird hingegen der Nachfrage aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland für ein Masterstudium Rechnung getragen. Die Module International Event Management, Event Space I und II (Erlebnis-Raum I und II) werden auf Englisch angeboten. Das Fach International Event Management richtet sich auch inhaltlich auf die Planung und Ausrichtung von Veranstaltungen außerhalb Deutschlands aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die allgemeine Situation bezüglich der Vorbereitung und Unterstützung von Auslandsaufenthalten wird positiv bewertet, und die bestehenden Prozesse funktionieren gut. Die Lehrenden verfügen über internationale Kontakte und nutzen diese, um ihre Lehrveranstaltungen zu bereichern.

Die Studiengänge sehen keine spezifischen Mobilitätsfenster vor. Aufgrund der Einzigartigkeit der Studiengänge erfordert ein Auslandsaufenthalt jedoch eine sorgfältige Planung und gegebenenfalls eine Abweichung vom regulären Studienplan seitens der Studierenden. Dieser zusätzliche Aufwand wird jedoch als zumutbar angesehen.

Aufgrund der weit gefassten Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind mobil-fördernde Wechsel zwischen verschiedenen Hochschulen und Hochschultypen problemlos möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Für die adäquate Praxisorientierung der Studiengänge verfolgt die BHT das Ziel, ca. 20 % der Lehre durch Lehrbeauftragte aus der Praxis abzudecken. Die Hochschule greift dafür auf einen festen Stamm an geeigneten Lehrbeauftragten zurück, so dass Lehraufträge nur selten ausgeschrieben werden. Dem §120 des Berliner Hochschulgesetzes folgend, verfügen alle eingesetzten Lehrbeauftragten über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und mehrjährige Berufspraxis. Die BHT verfügt über strukturierte Prozesse für Berufungsverfahren, die durch eine Referentin für Berufungsangelegenheiten von der Akquise bis zur Berufung professionell begleitet werden. Zudem ist die Berufung von Professorinnen und Professoren in der Grundordnung der Hochschule geregelt. Zur Sicherung der Qualität der Berufungsvorgänge hat der Akademische Senat (AS) der BHT eine dauerhafte Kommission für die Stellungnahme zu Berufungsvorgängen (KSB) eingerichtet.

Im Rahmen der Personalentwicklung besteht für die Lehrenden der BHT die Möglichkeit der Teilnahme an vom Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) durchgeführten Kursen zu allen Themen der Hochschuldidaktik und Lehrplanung und -durchführung. Die stärkste Nutzergruppe bilden hier die Lehrenden der BHT. Darüber hinaus widmet sich seit vielen Jahren die Fachgruppe Didaktik der BHT der Diskussion und der Durchführung von Veranstaltungen zur Hochschuldidaktik.

Am Fachbereich ergibt sich der Bedarf an Hochschullehrenden studiengangsspezifisch aus der Zahl der Studierenden und aus den entsprechenden Inhalten der Studiengänge. Ebenso wird der Bedarf an Lehrbeauftragten, technischem Personal und Labormitarbeitenden aufgrund dieser beiden Aspekte ermittelt. Dabei bleiben die Ressourcen innerhalb des Fachbereichs gedeckelt. Die personelle

Planung des Fachbereichs fließt in die Kapazitätsberechnung mit ein, die zusätzlich die CNW-Berechnung berücksichtigt. Somit ist ein adäquates Verhältnis von personeller Ausstattung und Studierendenkapazität sichergestellt. Hinsichtlich der personellen Ressourcen zur Sicherung des Lehrangebotes wird auch auf die Ausführungen im übergreifenden Kapitel II.3.2 verwiesen. Auch hinsichtlich der Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung wird auf die Darlegungen in Kap. II.3.2 verwiesen, in der die betreffenden hochschulweiten Strukturen angegeben sind, in die die hier zu behandelnden Studiengänge eingebettet sind.

Die Lehrenden der Theater- und Veranstaltungstechnik sind innerhalb des Fachbereichs als eigene Fachgruppe organisiert. Sie veranstalten regelmäßige Jour Fixe und in jedem Semester eine ein- bis dreitägige Klausurtagung. Alle Hochschullehrer:innen besitzen neben den grundlegenden Qualifikationen, die für Hochschullehrer:innen vorausgesetzt werden, besondere Qualifikationen entsprechend ihrer Lehraufgaben.

Beide Studiengänge zusammen verfügen über acht Lehrenden-Stellen mit jeweils 18 SWS:

- Lichtdesign und Beleuchtungstechnik
- Maschinenelemente / Konstruktion (Maschinenelemente und Konstruktion, Methodisches Konstruieren im Theater, Leichtbau in der Veranstaltungstechnik)
- Maschinenelemente / Konstruktion (Maschinenelemente und Konstruktion, Methodisches Konstruieren)
- Szenographie
- Tontechnik/Medientechnik
- Theatertechnik
- Veranstaltungstechnik und -management
- Veranstaltungsgestaltung, Mediengestaltung

Die nicht durch die oben genannten Professuren abgedeckten Studieninhalte werden als Service aus dem Bereich Maschinenbau / Verfahrens- und Umwelttechnik (FB VIII), aus dem Fachbereich Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften (FB I), aus dem Fachbereich Mathematik / Physik / Chemie (FB II), aus dem Fachbereich Informatik und Medien (FB VI) und dem Fachbereich Elektrotechnik / Feinwerktechnik (FB VII) entsprechend dem Studienplan abgedeckt. Weiterhin werden Lehrbeauftragte aus der Praxis eingesetzt.

Beide Studiengänge nutzen gemeinschaftlich die Laborräume des Labors für Theater- und Veranstaltungstechnik. Diese sind personell mit fünf Vollzeitstellen („Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“, MTV) so ausgestattet, dass die Durchführung von Laborübungen, die Unterstützung der Lehrenden sowie die Zugänglichkeit der Laborräume für Studierende außerhalb der Lehrzeiten für

Studienprojekte, Forschungs- und Abschlussarbeiten gesichert ist. Die für die jeweiligen Fachgebiete zuständigen MTV sind entsprechend ihrer Qualifikation ausgewählt und für die Aufgaben in den entsprechenden Laborbereichen besonders geeignet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbefürchtungen

Das Lehrendenteam der beiden Studiengänge setzt sich aus insgesamt acht hauptamtlichen Lehrkräften zusammen, was nach Ansicht der Gutachtergruppe ausreicht, um die Studienprogramme erfolgreich durchzuführen und die angestrebten Qualifikationsziele zu vermitteln. Die Professorinnen und Professoren sowie die Lehrbeauftragten zeigen sich äußerst engagiert, motiviert und kompetent.

Die Betreuungsrelation von Lehrenden zu Studierenden wird als angemessen eingeschätzt, was auch auf das positive Feedback der Studierenden zu den hauptamtlichen Lehrenden zurückzuführen ist. Für diejenigen Studieninhalte, die nicht von den Hauptamtlichen abgedeckt werden, werden andere Fachbereiche als sogenannter "Service" eingebunden. Die Maßnahmen zur Personalauswahl entsprechen der üblichen Vorgehensweise. Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden, einschließlich Inhouse-Angeboten, Angeboten des Berliner Zentrums für Hochschullehre und einem Fernstudieninstitut an der BHT.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Präsenz-Studierenden der BHT studieren auf einem zentralen Campus in Berlin-Wedding mit drei angemieteten Außenstellen. Um der Raumnot der Hochschule Abhilfe zu schaffen, wurden in den letzten Jahren Dachstühle und andere Bereiche der Hochschule ausgebaut und saniert. Für die nasschemischen Bereiche der Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie und Pharma- und Chemietechnik entsteht ein Neubau – Wedding Advanced Laboratories (WAL) – auf dem Campus. Für die BHT ist außerdem langfristig eine Gebäudenachnutzung auf dem Flughafen Tegel (TXL) geplant. Die Bibliothek der BHT ist zentral auf dem Campus verankert und bietet den Service einer modernen Hochschulbibliothek, z.B. DIN-Normen online, Rechercheplätze, Arbeitsplätze, Online-Katalog, Benutzungsführungen, E-Books. BHT-Studierende dürfen auch die Bibliotheken anderer Hochschulen in Berlin kostenfrei nutzen.

Dem Fachbereich VIII sind insgesamt 13 Labore zugeordnet, von denen das Labor für Theater- und Veranstaltungstechnik folgende, neben den allgemeinen Vorlesungsräumen, Räumlichkeiten für den Lehrbetrieb zur Verfügung stehen: das Theaterstudio, das 1:4 Studio, das Medienstudio, das Lichtstudio, die Kunstwerkstatt, die Tischlerei und die Bibliothek.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Fachbereich VIII verfügt über eine Vielzahl von Laboren, die den Anforderungen des Studiengangs gerecht werden. Die Bibliothek der BHT bietet eine breite Palette an Lehr- und Lernmitteln, einschließlich Rechercheplätzen, Arbeitsplätzen und einem Online-Katalog. Dies unterstützt die akademische Arbeit der Studierenden und erleichtert den Zugang zu relevanten Materialien.

Insgesamt ist die sachliche Ausstattung der Studiengänge an der BHT nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen, insbesondere aufgrund der Vielzahl spezialisierter Räumlichkeiten und der modernen IT-Infrastruktur. Sowohl technisches als auch administratives Personal ist in ausreichendem Maße vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Hinsichtlich der Prüfungen ist es der BHT wichtig, dass die Lehrenden die Möglichkeit erhalten, Prüfungsformen in Absprache mit den Studierenden zu variieren, neue Prüfungsformen einzuführen oder auch flexibel auf die jeweilige Gruppengröße zu reagieren. Die Erfahrung zeigt, dass dies die Hinwendung zu innovativen, kompetenzorientierten Prüfungsformen fördert. Diese Form der Festlegung des zu erbringenden Leistungsnachweises (Prüfungsform und damit verbunden Prüfungsumfang bzw. -dauer) ist daher in der RSPO §19 (2), Allgemeine Prüfungsregelungen, verankert. Darin ist auch geregelt, dass die Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises durch die Lehrkräfte i.d.R. bis zum Ablauf der Belegfrist schriftlich nachvollziehbar mitzuteilen sind.

Modulprüfungen sind als Klausur, in Form von schriftlichen Studienarbeiten, Referaten, Präsentationen und mündlichen Prüfungen möglich. Bis auf die Abschlussprüfung finden alle Prüfungen studienbegleitend statt.

Module, die ingenieurtechnische und veranstaltungstechnische Grundlagen vermitteln, werden meist mit einer Klausur abgeschlossen, um die Leistungen zu überprüfen. Um fachübergreifende Schlüsselqualifikationen, wie Kommunikationsfähigkeit, Eigenorganisation, Projektmanagement, Präsentationstechnik und die Fähigkeit zur Teamarbeit zu fördern, gibt es vor allem in Übungen Präsentationen sowie schriftliche Studienarbeiten. Beides kann, je nach didaktischem Konzept, allein oder auch in Arbeitsgruppen zu 3 bis 5 Personen erstellt werden.

Die Prüfungsumfänge und Dauern werden von den Lehrenden so gewählt, dass die Gesamtbelaставung für die Studierenden verhältnismäßig ist (z. B. maximale Dauer einer Klausur 60 bis 90 Minuten anstatt 180 oder mehr Minuten bei Lehrveranstaltungen mit 4 oder mehr SWS wöchentlicher Präsenz, Begrenzung des Umfangs von semesterbegleitend zu erstellenden Studienarbeiten, Vermeiden zu hoher Termindichte in den Prüfungszeiträumen).

Neben der fachlichen Vertiefung werden die Studierenden des Masterstudiengangs auf eine spätere Tätigkeit in leitender Funktion vorbereitet, die u. a. die fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen im Projektmanagement, in der Präsentationstechnik und die Fähigkeit zur Teamarbeit erfordert. Aus diesen Gründen werden viele Module mit Präsentationen und/oder einer schriftlichen Studienarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien abgeschlossen, die in eigener Regie oder in kleinen Arbeitsgruppen erstellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind kompetenzorientiert und entsprechen den Qualifikationszielen der jeweiligen Studiengänge. Durch eine Vielfalt an Prüfungsarten wie Klausuren, schriftliche Studienarbeiten, Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen wird gezielt überprüft, welche Kenntnisse und Fähigkeiten in den einzelnen Modulen erworben wurden.

Die Möglichkeit für Lehrende, Prüfungsformen in Absprache mit den Studierenden zu variieren und neue Prüfungsformate einzuführen, fördert die Anwendung innovativer, kompetenzorientierter Prüfungsmethoden. Dadurch kann jede Prüfung an die spezifischen Anforderungen und Lernziele des jeweiligen Moduls angepasst werden.

Durch die Betonung fachübergreifender Schlüsselqualifikationen wie Projektmanagement, Präsentationstechnik und Teamarbeit werden die Studierenden gezielt auf zukünftige leitende Tätigkeiten vorbereitet. Somit bewerten die Prüfungen nicht nur fachliche Kenntnisse, sondern auch relevante Soft Skills und Kompetenzen.

Insgesamt erfüllt das Prüfungssystem der Studiengänge an der Hochschule die Anforderungen einer aussagekräftigen Überprüfung der Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit wird prinzipiell durch einen verlässlichen Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet. Letzteres wird durch die hochschulzentral angesiedelte Hochschuleinsatzplanung sichergestellt. Die von den Studierenden zu erbringende Arbeitsbelastung entspricht der eines Arbeitnehmers (Workload-Prinzip). Damit ist die grundsätzliche Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit (RSZ) gewährleistet. Bei der Erstellung der Stundenpläne wird stets darauf geachtet, einen vollen oder zwei halbe Tage untermittelfrei zu halten. Somit wird den Studierenden besser ermöglicht, neben dem Studium Geld zu verdienen, Studium und Familie besser in Einklang zu bringen und nicht zuletzt, die freie Zeit sinnvoll für das Selbststudium zu nutzen.

Alle Module der Studiengänge sind so abgestimmt, dass eine Studierbarkeit innerhalb der RSZ möglich ist. Die Stundenplanung garantiert überschneidungsfreie Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters. Über den Ablauf der Module werden die Studierenden in den Einführungslehrveranstaltungen und über das Lernmanagementsystem Moodle informiert. Auch die Prüfungsmodalitäten und die Prüfungstage sind hierüber einsehbar; zusätzlich erhalten die Studierenden eine automatisierte Mail mit allen Informationen zu den jeweiligen Prüfungen (Tag, Ort, zusätzliche Hinweise).

Ausreichende Laborplätze stellen sicher, dass jede Studentin und jeder Student die geforderten Laborübungen im dafür vorgesehenen Studiensemester durchführen können. Bei einer unerwartet hohen Nachfrage werden zusätzliche Übungsgruppen eingerichtet.

Prüfungen für die durchgeführten Lehrveranstaltungen werden in zwei Prüfungszeiträumen (PZR) angeboten. Der 1. PZR ist zum Ende der Vorlesungszeit und der 2. PZR zum Ende des Semesters. Den Studierenden ist freigestellt, an welchem Termin sie teilnehmen wollen. Wird eine Prüfung im 1. PZR nicht bestanden oder abgelegt, kann diese im 2. PZR wiederholt werden.

Ein Teil der Studierenden ist auf Erwerbstätigkeit zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Studiums angewiesen. Deshalb oder aufgrund anderer persönlicher Umstände, wie der Erziehung von Kindern, ist ein Vollzeitstudium nicht immer zu realisieren, und das Studium kann sich verlängern. Um jedem Studierenden in diesen Fällen einen zügigen Abschluss des Studiums zu ermöglichen, können sich die Studierenden einer ihrer Lebenssituation angepassten, individuellen Studienplan zusammenstellen. Dies wird z. B. durch die Gleichgewichtigkeit und dem damit verbundenen

Workload der Module erleichtert, die eine einfache Kombination von Modulen aus verschiedenen Semesterstufen, unter Beachtung der individuellen Arbeitsbelastung, ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bis auf wenige Ausnahmen sind die Module mit 5 ECTS-Punkten bewertet. Die Ausnahmen, wie das Praxisprojekt (20 ECTS), die Abschlussprüfung (15/30 ECTS) und das Studium Generale (2,5 ECTS), sind auf die besondere Art und den Charakter dieser Module zurückzuführen.

Die Lehrveranstaltungstermine sind so koordiniert, dass es keine Überschneidungen gibt. Falls eine unerwartet hohe Nachfrage nach Veranstaltungsplätzen besteht, kann die Hochschule zusätzliche Plätze schaffen oder bestimmte Studierende bevorzugt behandeln.

Die Koordination der Prüfungstermine erfolgt selbstorganisiert innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume durch die Prüfenden. Dabei wird die Prüfungsbelastung der Studierenden berücksichtigt, um Terminüberschneidungen zu vermeiden. Da es pro Semester zwei Prüfungszeiträume gibt, haben die Studierenden Flexibilität in ihrer Prüfungsplanung und gute Möglichkeiten, Prüfungen zu wiederholen. Dies wird als sehr positiv bewertet.

Durch die Verlegung der Praxisphase vom 5. auf das 6. Semester wurde die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs verbessert. Der Übergang zwischen dem Praxisprojekt und einer möglicherweise anschließenden Abschlussarbeit wurde dadurch erleichtert.

Für das 6. und 7. Semester (Praxisprojekt und Bachelorarbeit) wird angeregt, beispielsweise Blockseminare zu Randzeiten der Semester anzubieten, um den Studierenden Flexibilität innerhalb des Semesters zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

Die Auswahl von Hochschullehrenden mit langjähriger praktischer Berufserfahrung und die Einbeziehung von Lehrbeauftragten aus der Praxis sichern die Aktualität des Studiums und den Bezug zur Praxis.

Für den fachlichen Diskurs mit Auswirkungen im Curriculum dienen mehrere Instrumente: ein Beirat, Besuche auf Tagungen und Konferenzen für alle Statusgruppen, Kooperationen mit anderen Hochschulen und Unternehmen und die aktive Einwerbung von Forschungs- und Reisemitteln sowie Publikationen. Unterstützt wird dies durch eine semesterbegleitend tätige Ausbildungskommission, in der Studierende und Lehrende gleichermaßen vertreten sind.

Die Fachgruppe organisiert den Besuch der Studierenden von Fachmessen und -tagungen wie z.B. die Prolight + Sound in Frankfurt, die Sage Set Scenery (2023 neu: Showtech) in Berlin oder die Bühnentechnische Tagung (wechselnde Orte), so dass ein Austausch mit der Fach-Community und Vertreter:innen aus der Berufspraxis möglich ist. In einem zweijährigen Zyklus wird eine Hausmesse an der BHT veranstaltet, auf der Lehrende und Studierende mit Firmen, Verbänden und öffentlicher Verwaltung in Kontakt kommen können. Begleitet wird die Messe durch ein Rahmenprogramm mit Fachvorträgen, in denen aktuelle Themen aus der Branche behandelt werden.

Mit diesen Instrumenten werden die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachliche Aktualität und Relevanz der Studieninhalte werden durch eine enge Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch mit der Praxis sichergestellt. Zudem tragen Experten aus der Praxis als Lehrbeauftragte dazu bei, die Lehrinhalte praxisnah zu gestalten.

Die wissenschaftlichen Anforderungen werden von den Lehrenden gewährleistet, die selbst aus dem akademischen Bereich kommen und über entsprechende Expertise verfügen. Einige von ihnen sind auch aktiv in der Forschung tätig, was eine kontinuierliche Integration neuer Erkenntnisse in die Lehre ermöglicht.

Die methodisch-didaktischen Ansätze im Curriculum zeigen, dass der Fachbereich sich mit aktuellen Lehr-Lernkonzepten und kompetenzorientierter Lehre auseinandersetzt. Neue Forschungsergebnisse und Erkenntnisse werden durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen und Konferenzen sowie durch ihre Mitarbeit in Forschungsgruppen in die Lehre integriert. Exkursionen zu relevanten Fachtagungen und Messen bieten den Studierenden zudem Einblicke in aktuelle Entwicklungen.

Insbesondere im Management-Bereich werden Studierende aktiv in eigene Forschungsaktivitäten einbezogen, was einen direkten Transfer aktueller Forschungsergebnisse in die Lehre ermöglicht. Insgesamt wird durch diese vielfältigen Maßnahmen eine zeitgemäße und praxisnahe Ausbildung gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Sachstand

An der Hochschule gibt es eine Reihe an fest etablierten Instrumenten, um die Qualität in der Lehre und den Studiengängen zu sichern und systematisch weiterzuentwickeln. Dazu gehören die Akkreditierung der Studiengänge sowie die bereits seit über 20 Jahren bestehende Lehrveranstaltungsevaluation, in deren Rahmen stets auch der Workload erhoben wird. Die Evaluation einer Lehrveranstaltung kann von einer Lehrperson selbst, von der Dekanin bzw. dem Dekan eines Fachbereiches und von den Studierenden veranlasst werden. Nachdem die Lehrveranstaltungsevaluation im Wintersemester 2020/2021 auf das sogenannte Online-in-(virtueller)-Präsenz-Verfahren umgestellt wurde, stehen den Lehrenden die Evaluationsergebnisse sofort nach der Durchführung zur Verfügung. Aufgrund dessen können die Ergebnisse mit den befragten Studierenden direkt nach der Befragung rückgekoppelt werden und ist eine Anpassung der Lehre noch im laufenden Semester möglich. Neben den Lehrveranstaltungsevaluationen gibt es weitere Evaluationen und Umfragen, die sich am Student-Life-Cycle orientieren und deren Ergebnisse regelmäßig ausgewertet und in den Fachbereichen Anstoß zur Weiterentwicklung der Studiengänge geben: Die

Studiengangsevaluation, die Erstsemestereumfrage, die Studienabschlussbefragung und die Alumni-Befragung. Mit der Durchführung einer Umfrage zum Thema Online-Lehre während der Pandemie unter Studierenden und Lehrenden durch das Kompetenzzentrum Digitale Medien (KDM) der Hochschule und der Teilnahme an der Befragung „Studieren zu Zeiten der Corona Pandemie“ des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) ist die Hochschule auf die besondere Situation der Pandemie eingegangen. Grundlage für die Arbeit des Referats bildet die Satzung zur Evaluation. Derzeit wird diese überarbeitet, um die veränderten Prozesse in Bezug auf die Lehrveranstaltungsevaluation abzubilden.

Die Kommissionen des AS der BHT tragen ebenfalls maßgeblich zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Hochschule bei. Eine wichtige Rolle für die Studiengangs(weiter-)entwicklung spielt dabei die Kommission für Studium, Lehre und Bibliothekswesen (KSL). Sie veröffentlicht Richtlinien und Muster für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung und Dokumentation neuer Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Studiengänge. Es entspricht dem Selbstverständnis der Hochschule, dass die KSL alle studiengangrelevanten Dokumente auf ihre Konformität zum Bologna-Prozess prüft, der in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) abgebildet ist. Dabei versteht sich die KSL als beratende Kommission für die Fachbereiche.

Eine weitere zentrale Rolle für die Fortentwicklung der Studiengänge spielen die Ausbildungskommissionen (AKO) der Studiengänge. Sie sind auch für die Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluation zuständig. Sowohl in der KSL als auch in den AKO verfügen die Studierenden über 50 % der Stimmen. Kontinuierliche Impulse zur Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätssicherung werden durch einen monatlichen Erfahrungsaustausch im Arbeitskreis der Berliner und Brandenburger Hochschulen gewonnen.

Die hier zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengänge sind in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule fest eingebunden. Sie unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Das Lehrgebiet Theater- und Veranstaltungstechnik ist in die Organisations- und Entscheidungsstrukturen des Fachbereichs VIII eingebunden. Die dauerhaft eingerichtete Ausbildungskommission sorgt durch stetige Überprüfung der Lehrinhalte und Anpassung an die Praxis für eine gleichbleibende Qualität des Studiums. Zusätzlich sorgen die regelmäßig stattfindenden Beiratssitzungen für einen Input aus der Praxis. Ansprechstelle für alle Fragen des Studiengangs ist die Studiengangsfachberatung. Prüfungsbelange werden im Prüfungsausschuss behandelt.

Einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung liefern die Rückmeldungen der Studierenden bezüglich Form und Inhalt der Lehre – im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation und über Gesprächsrunden. Darüber hinaus gibt es regelmäßige Studiengangsevaluationen. Die Rückmeldungen werden bei den regelmäßigen Treffen der Lehrenden behandelt. Rückmeldungen, die Auswirkungen auf den Studienplan und das Modulhandbuch haben könnten, werden an die Ausbildungskommission weitergeleitet.

Regelmäßig behandelt werden auch die Studiendaten, die eine quantitative Übersicht zur Entwicklung des Studiums liefern. Hierzu gehören Abschlussquote, Notenverteilung, durchschnittliche Studiendauer sowie die Zusammensetzung der Studierenden nach Geschlecht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Sicherstellung des Studienerfolgs wird durch Qualitätssicherungsmechanismen und Evaluierungen der Berliner Hochschule für Technik gewährleistet. Die Hochschule hat eine eigene Satzung zur Evaluation verabschiedet, die auf Studiengangebene gut funktioniert. Trotz der engen Betreuungssituation findet ein fortlaufender Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden auf informeller Ebene statt. Dennoch wäre es wünschenswert, im Rahmen studiengangsbezogener Befragungen und Statistiken eine Auswertung nach den inhaltlichen Studienschwerpunkten Technik, Gestaltung und Management durchzuführen, um eine detailliertere Datenbasis für die curriculare Weiterentwicklung zu erhalten.

Die Gutachtergruppe begrüßt die intensive Nutzung der Möglichkeit studentischer Lehrevaluationen durch viele Lehrende. Studierende bestätigen, dass bei begründeter Kritik in der Regel eine rasche Reaktion seitens der Lehrenden erfolgt und die Lehrveranstaltungen entsprechend angepasst werden.

Studierende können die Evaluation von Lehrveranstaltungen im Referat QM anregen. Dabei findet zunächst ein persönliches Gespräch statt, um zu klären, ob eine Evaluation zur Lösung eines Problems beitragen kann. Die betroffenen Dekaninnen und Dekane werden informiert. Das Ergebnis der Evaluation bildet die Grundlage für ein Feedbackgespräch zwischen Lehrkraft und Dekanin bzw. Dekan, wobei die Identität der Studierenden anonym bleibt. Lehrevaluationen werden auch seitens der Hochschulleitung angeordnet, insbesondere bei entsprechenden Hinweisen von Studierenden.

Die Verbände wie die DTHG Deutsche Theatertechnische Gesellschaft und der VPLT-Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik spielen eine wichtige Rolle bei der Qualitätssicherung und Sichtbarkeit der Studiengänge. Neue Studienordnungen werden dort vorgestellt, und das Feedback der Verbände fließt in die Weiterentwicklung ein.

Die Alumnitätigkeiten bieten Einblicke in die Erfolge des Studiums. Bei Hausmessen, zu denen ehemalige Studierende eingeladen sind, gibt es präzise Rückmeldungen über den Verbleib der Absolventinnen und Absolventen, was den Erfolg des Studiums verdeutlicht.

In den Studiengängen finden regelmäßig Lehrendengespräche statt, die mit den Studierenden reflektiert werden. Die Instrumente zur Verfolgung des Studienerfolgs sind angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die große Vielfalt der Studierenden ist ein besonderes Merkmal der BHT. So sind rund 60 % der Erstsemester Bildungsaufsteigerinnen und Bildungsaufsteiger; kein Elternteil hat ein Studium absolviert. Mehr als 30 % der Erstsemester an der BHT haben einen Migrationshintergrund. Dazu zählen Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist oder die neben der deutschen noch eine andere Muttersprache haben. Der Anteil von Studierenden mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit liegt bei rund 17 %. Um den Studierenden in ihrer individuellen Studiensituation gerecht zu werden und ihren Studienerfolg zu unterstützen, fördert die Hochschule mit dem Gender- und Technik-Zentrum (GuTZ) den Ausbau von Gender- und Diversity- Kompetenzen in allen Bereichen der Hochschule. Ziel der Hochschule ist es, ihre Studierendenschaft zu guten Ingenieurinnen und Ingenieuren auszubilden, die im Beruf erfolgreich agieren und dabei zielorientiert über die berufliche und gesellschaftliche Situation reflektieren können – unabhängig von ihrer individuellen Vorbildung. Darüber hinaus versucht die Hochschule, mit dualen und berufsbegleitenden Studienangeboten sowie mit der Digitalisierung der Lehre der Diversität der Studierenden Rechnung zu tragen. Angesichts der Tatsache, dass Frauen in Forschung, Lehre und auf der Leitungsebene immer noch unterrepräsentiert sind, bemüht sich die BHT um eine gezielte Förderung der Chancengleichheit von Frauen in allen Bereichen der Hochschule. Der Anteil von Studentinnen an der Hochschule ist mit ca. 35 % aller Studierenden derzeit für eine Hochschule mit einem überwiegend ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studienangebot zwar relativ hoch, in einigen Studiengängen liegt der Anteil jedoch bei unter 10 %. Um Diskriminierung in allen Bereichen der Hochschule zu vermeiden, verfügt die BHT über eine Richtlinie für ein respektvolles, diskriminierungsfreies Miteinander und eine Antidiskriminierungskommission (ADK). Weitere wichtige Instrumente, um der Diversität der Studierenden zu begegnen, sind die Anerkennung und Anrechnung extern erworbbener Leistungen und die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren. Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 26 RSPO.

Koordiniert durch die zentrale Studienberatung, tragen die Kolleg:innen des Fachbereichs und der Fachgruppe Theater- und Veranstaltungstechnik zu den Angeboten für Mädchen (Girls' Day, Schnupperstudium für Mädchen ab. 10. Klasse) bei, um frühzeitig für ein MINT-Studium zu werben. Im Rahmen des Studium Generale können Studierende Lehrveranstaltungen zum Thema Gender und Diversity belegen.

Die Lehrenden berücksichtigen im Belegungsprozess die zeitlichen Präferenzen studentischer Eltern, Studierender mit Pflegeaufgaben nach § 37 der RSPO sowie von Leistungssportler:innen.

Der Anteil der weiblichen Studierendenanfängerinnen konnte in beiden Studiengängen deutlich gesteigert werden. Im Bachelor liegt die Zahl zwischen 30 bis 45 %, im Master bei etwa ein Fünftel der Studienanfänger:innen (zwischen 17 und 23% in den Jahrgängen). Er liegt damit unter den Werten des Bachelor-Studiengangs Theater- und Veranstaltungstechnik und -management aber auf dem Niveau der ausgelaufenen Studiengänge Theatertechnik und Veranstaltungstechnik und -management. Da aber im Untersuchungszeitraum bis 2023 noch keine konsekutiv studierende Kohorte sich für das Masterstudium interessieren hätte können, ist hier noch keine abschließende Aussage zu treffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind auch für diese Studiengänge umgesetzt. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Diese sind in der Grundordnung der Hochschule (VIII Frauenbeauftragte, Frauenrat) sowie der RSPO (§26 Nachteilsausgleich, §36 Regelungen zum Mutterschutz, §37 Regelungen zu Eltern- und Pflegezeit) verankert.

Darüber hinaus könnte es dennoch sinnvoll sein, diese guten Angebote der Hochschule zu jeder Zeit des Studierendenlebens sichtbarer zu gestalten, sodass den Studierenden wiederum zu jeder Zeit bewusst ist, dass es Ansprechpersonen für ihre speziellen (ggf. neu eintretenden) Lebenslagen gibt und wie man an diese herantreten kann. Auch bauliche oder Ausstattungsaspekte für Studierende mit Beeinträchtigungen sollten zu jeder Zeit aktiv mitgedacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

b) **Studiengangsspezifische Bewertung (*nicht angezeigt*)**

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund des Bahnstreiks zu Beginn des Jahres 2024 musste die Begutachtung auf das virtuelle Format umgestellt werden.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin – BInStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Jörg Becker-Schweitzer, Hochschule Düsseldorf, Fachbereich Medien
- Prof. Dr. rer. nat. Benjamin Bernschütz, Elektroakustik, Beschallungstechnik, Audiotechnik, Technische Hochschule Mittelhessen
- Prof. Dr. Roland Greule, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät Design, Medien und Information

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Dipl.-Ing. Anja Dansberg, Assistentin des technischen Direktors, Volksbühne Berlin

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Markus Toran, Student der Informatik M.Sc. mit Profil IT-Sicherheit und Ergänzungsfach Gesellschaftliche Aspekte an dem Karlsruher Institut für Technologie

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang 01

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
WS 2022/23	64	29	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2022	42	22	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2021/22	57	30	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2021	69	25	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2020/2021	76	25	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2020	25	5	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2019/2020	33	8	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2019	33	6	1	0	3,0%	1	0	3,0%	3	0	9,1%
WS 2018/2019	32	6	3	1	9,4%	4	1	12,5%	4	1	12,5%
SS 2018	34	6	2	1	5,9%	9	1	26,5%	12	0	35,3%
WS 2017/2018	40	13	2	2	5,0%	6	5	15,0%	12	7	30,0%
SS 2017	47	11	3	0	6,4%	9	0	19,1%	12	1	25,5%
WS 2016/2017	24	2	1		4,2%	3	0	12,5%	5	1	20,8%
SS 2016	54	2	3	0	5,6%	8	0	14,8%	14	0	25,9%
WS 2015/16	34	6	5	2	14,7%	9	2	26,5%	10	3	29,4%
Insgesamt	664	196	20	6	3,0%	49	9	7,4%	72	13	10,8%

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23	1	12	3		
SS 2022	2	23	3	0	0
WS 2021/22	1	9	1	0	0
SS 2021	0	8	1	0	0
WS 2020/2021	3	13	1	0	0
SS 2020	1	16	0	0	0
WS 2019/2020	1	5	1	0	0
SS 2019	1	18	6	0	0
WS 2018/2019	0	15	8	0	0
SS 2018	2	19	5	0	0
WS 2017/2018	3	21	3	0	0
SS 2017	1	10	4	0	0
WS 2016/2017	0	12	3	0	0
SS 2016	2	15	5	0	0
WS 2015/2016	3	22	4	0	1
Insgesamt	21	218	48	0	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23	1	3	2	10	16
SS 2022	3	5	8	12	28
WS 2021/22	2	4	0	5	11
SS 2021	0	5	2	2	9
WS 2020/2021	4	4	4	5	17
SS 2020	2	3	5	6	16
WS 2019/2020	0	2	2	3	7
SS 2019	6	7	5	7	25
WS 2018/2019	3	8	3	9	23
SS 2018	7	6	4	9	26
WS 2017/2018	6	12	4	5	27
SS 2017	5	6	2	2	15
WS 2016/2017	2	5	0	8	15
SS 2016	7	8	3	4	22
WS 2015/2016	11	9	3	8	31

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zum Studiengang 02

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	Insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/23	0	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2022	24	4	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
WS 2021/22	1	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2021	28	6	3	0	10,7%	6	0	21,4%	6	0	21,4%
WS 2020/2021	2	1	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2020	22	9	1	0	4,5%	3	2	13,6%	7	2	31,8%
WS 2019/2020	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2019	21	2	1	0	4,8%	6	0	28,6%	11	1	52,4%
WS 2018/2019	1	0	0	0	0,0%	0	0	0,0%	0	0	0,0%
SS 2018	22	4	5	0	22,7%	7	0	31,8%	9	1	40,9%
WS 2017/2018	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2017	21	6	0	0	0,0%	5	3	23,8%	11	3	52,4%
WS 2016/2017	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SS 2016	31	7	3	0	9,7%	11	4	35,5%	17	4	54,8%
WS 2015/16	3	2	0	0	0,0%	1	0	33,3%	1	0	33,3%
Insgesamt	176	41	13	0	7,4%	39	9	22,2%	62	11	35,2%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23	5	7	0	0	0
SS 2022	3	3	0	0	0
WS 2021/22	2	2	0	0	0
SS 2021	5	4	0	0	0
WS 2020/2021	2	2	0	0	0
SS 2020	2	2	0	0	0
WS 2019/2020	2	4	0	0	0
SS 2019	3	8	0	0	0
WS 2018/2019	2	5	0	0	0
SS 2018	1	6	0	0	0
WS 2017/2018	3	8	0	0	0
SS 2017	0	5	0	0	0
WS 2016/2017	7	22	2	0	0
SS 2016	1	10	0	0	0
WS 2015/2016	10	21	0	0	0
Insgesamt	48	109	2	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/23	4	4	3	1	12
SS 2022	0	1	2	3	6
WS 2021/22	0	1	1	2	4
SS 2021	1	3	3	2	9
WS 2020/2021	0	1	2	1	4
SS 2020	0	2	0	2	4
WS 2019/2020	3	0	2	1	6
SS 2019	2	2	4	3	11
WS 2018/2019	0	3	3	1	7
SS 2018	1	3	3	0	7
WS 2017/2018	2	7	0	2	11
SS 2017	0	2	1	2	5
WS 2016/2017	13	14	1	3	31
SS 2016	1	0	6	4	11
WS 2015/16	7	16	2	6	31

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.11.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	14.11.2023
Zeitpunkt der Begehung:	11.01.2024
Erstakkreditiert am:	Von 21.09.2005 bis 30.09.2010
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Re-akkreditiert (1):	Von 09.09.2010 bis 30.09.2017
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Re-akkreditiert (2):	Von 26.09.2017 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrenden, Studierenden und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungssame Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)